

Stadt Parchim

1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus dem Haushalt der Stadt Parchim und deren Verwendung

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 133) in Verbindung mit § 12 Geschäftsordnung der Stadtvertretung Parchim hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus dem Haushalt der Stadt Parchim und deren Verwendung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten ihre Konstituierung anzeigt.

Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.

2. § 3 Absatz 5 wird neu eingefügt:

Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.

3. § 7 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgereichten Mittel nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu verrechnen oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, zurückzuerstatten. Für den Wert nicht bestimmungsmäßig verwendeter Sachmittel gilt Satz 1 entsprechend. Der Bürgermeister hat alle erforderlichen Maßnahmen von Amtswegen zu veranlassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus dem Haushalt der Stadt Parchim und deren Verwendung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Parchim, den 16.12.21



Flörke
Bürgermeister